

Umsetzung des Schulsanierungsprogramms in den Ländern – Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Kapitel 2 (KInvFG II)

Im Rahmen des Gesetzespakets zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wurden die bundesrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um über den Kommunalinvestitionsförderungsfonds auch Investitionen finanzschwacher Kommunen in ihre Schulinfrastruktur zu fördern. Dem Fonds wurden hierfür weitere 3,5 Mrd. € zur Verfügung gestellt. Die Förderung ist in dem im August 2017 in Kraft getretenen zweiten Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG II) geregelt. Einzelheiten der Umsetzung wurden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern verabredet, die am 20. Oktober 2017 in Kraft getreten ist. Der Förderzeitraum des Schulsanierungsprogramms wurde zuletzt mit dem Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz 2021 verlängert und endet nun 2025.

Wie beim KInvFG I ist die Auswahl der finanzschwachen, förderfähigen Kommunen grundsätzlich Sache der Länder. Beim KInvFG II mussten die Länder ihre Auswahlkriterien jedoch im Einvernehmen mit dem Bund festlegen. Die Durchführung der Förderung obliegt auch beim KInvFG II den Ländern, die die hierfür erforderlichen landesrechtlichen Grundlagen im Anschluss an die Verwaltungsvereinbarung erlassen haben.

Über den Stand der Umsetzung des KInvFG II berichten die Länder dem Bund jährlich Ende Juni in Form aggregierter Übersichten über die in ihren Kommunen beantragten, bewilligten oder abgeschlossenen Maßnahmen (gebundene Mittel) zum Stand 31. März 2022. Demnach sind bisher 3.318,9 Mio. Euro des Kommunalinvestitionsförderungsfonds - Kapitel II - durch Maßnahmen gebunden. Dies entspricht 94,8 % des gesamten Sondervermögens in Höhe von 3,5 Mrd. Euro (siehe Anlage). Die Verteilung der durch Maßnahmen gebundenen Mittel zum Stand 31. März 2022 ist in Übersicht 1 dargestellt.

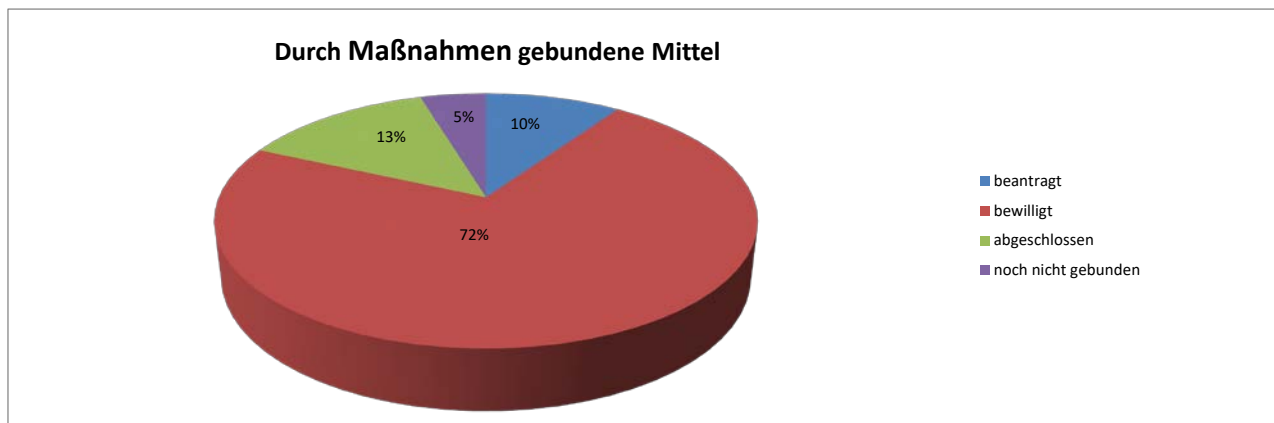
Zum 31. Dezember 2022 hatten die Länder Bundesmittel in Höhe von 1,6 Mrd. Euro abgerufen. Das sind 46,7 % des Gesamtvolumens. Der Mittelabfluss hat als nachlaufender Indikator nur begrenzte Aussagekraft in Bezug auf den Stand der Umsetzung in den Kommunen. Die zuständigen Stellen der Länder sind erst dann ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Das ist in der Regel nach Rechnungslegung der Fall.

Die Verteilung der bisher abgerufenen Mittel (Stand 31. Dezember 2022) und der zum 31. März 2022 gebundenen Mittel auf die Länder ist aus Übersicht 2 ersichtlich.

Übersicht 1: Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes Kapitel 2

- Länder insgesamt -

Finanzhilfen gemäß § 10 KInvFG: 3.500,0 Mio. €
 Durch Maßnahmen gebundene Mittel*): 3.318,9 Mio. € 94,8%



Meldung der Maßnahmen nach § 7 Nr. 2 VV zum Stand: 31. März 2022**)

Status	Anzahl der Maßnahmen	Investitions-volumen (in Mio. Euro)	Finanzierungs-beitrag Dritter (in Mio. Euro)	förderfähige Kosten (in Mio. Euro)	Bundesbeteiligung*) an der öffentlichen Finanzierung (in Mio. Euro)
beantragt	619	669	15	599	337
bewilligt	2.984	4.392	42	3.992	2.516
abgeschlossen	1.378	794	13	729	476
Gesamt	4.981	5.855	70	5.320	3.329

*) Abweichungen durch vorläufige Bewilligungskontingente in Berlin und Sachsen

***) Bei Rheinland-Pfalz zum 30. Juni 2022

Übersicht 2: Abgerufene und gebundene Mittel nach Ländern

Land	Finanzhilfen gemäß § 10 KInvFG			gebundene Mittel ^{*)} zum 31. März 2022 ^{**)}				
	insgesamt	davon abgerufen Stand: 31. Dezember 2022		Anzahl der Maßnahmen	Investitionsvolumen in Mio. Euro	Bundesbeteiligung		
		in Mio. Euro	in Mio. Euro			in %	in Mio. Euro	Anteil an den Finanzhilfen in %
Baden-Württemberg	251,2	103,5	41,2	269	717,8	251,2	100,0	35,0
Bayern	293,0	164,0	56,0	611	555,5	293,0	100,0	52,7
Berlin	140,4	80,9	57,6	113	147,3	140,4	100,0	95,3
Brandenburg	102,4	65,0	63,5	217	158,5	101,8	99,4	64,2
Bremen	42,4	35,6	84,0	44	47,1	42,4	100,0	90,0
Hamburg	61,4	61,4	100,0	12	77,1	61,4	100,0	79,7
Hessen	330,0	103,7	31,4	291	532,1	329,8	99,9	62,0
Mecklenburg-Vorpommern	75,2	14,6	19,4	15	145,4	75,2	100,0	51,8
Niedersachsen	288,8	141,3	48,9	1.007	672,4	288,8	100,0	43,0
Nordrhein-Westfalen	1.120,6	519,0	46,3	1.092	1.473,3	959,8	85,7	65,1
Rheinland-Pfalz	256,6	84,0	32,7	388	343,2	253,5	98,8	73,9
Saarland	72,0	17,0	23,6	160	77,0	57,0	79,2	74,0
Sachsen	177,9	99,4	55,9	444	314,1	177,9	100,0	56,6
Sachsen-Anhalt	116,4	40,3	34,6	211	184,3	116,1	99,7	63,0
Schleswig-Holstein	99,7	41,5	41,6	78	287,1	98,7	98,9	34,4
Thüringen	71,8	65,0	90,5	29	122,3	71,8	100,0	58,7
Gesamt	3.500,0	1.636,2	46,7	4.981	5.854,5	3.318,9	94,8	56,7

*) beantragte, bewilligte oder abgeschlossene Vorhaben nach der jährlichen Meldung der Länder über den Stand der Umsetzung gemäß § 7 Nr. 2 der Verwaltungsvereinbarung zum KInvFG Kapitel II

***) Bei Rheinland-Pfalz zum 30. Juni 2022

Der Förderzeitraum (Abschluss der geförderten Maßnahmen) endet 2025; Mittelabruf bis 2026 möglich, in einzelnen Fällen (ÖPP) bis 2027.